# Statuten

## Verein „KULTURTHUN“

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „KULTURTHUN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3604 Thun (BE). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Zweck und Ziel

**Der Verein „KULTURTHUN“ bezweckt**
Der Verein vertritt gemeinsame Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten und bezweckt durch die Vernetzung die Förderung des kulturellen Lebens in Thun und der Region.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

a. Stärkung der Kultur in und um Thun, durch den solidarischen Zusammenschluss verschiedener Institutionen, Kulturschaffenden, Veranstalter und Veranstaltungshäuser.

b. Mit der Konzeptionierung, Planung, Umsetzung und dem damit verbundenen gemeinsamen Auftritt den Kulturplatz Thun überregional zu stärken und dem kulturaffinen Publikum ein erweitertes Kulturprogramm zu bieten.

c. Mit dem Zusammenschluss Ressourcen und Synergien innerhalb der Mitglieder für übergeordnete Projekte einfacher nutzbar und umsetzbar machen.

d. Organisation von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen.

e. Offener Austausches zwischen den Mitgliedern.

f. Der Verein kann auch weitere diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen.

Der Verein kann als Veranstalter und / oder Partner von Veranstaltern auftreten.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Drittmitteln

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Vereinsziele anerkennt, bereit ist, diese zu fördern und den Verein durch einen Mitgliederbeitrag zu unterstützen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch einen Passivmitgliedsbeitrag sein Interesse am Vereinszweck bekundet und unterstützt.

Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch die Mitteilung an den Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen.

Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlichen Hauptversammlung definiert und verabschiedet.

Im Gründungsjahr wird der Mitgliederbeitrag aufgrund der „Corona Pandemie“ einmalig auf CHF 50.00 festgesetzt.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann jährlich per 30.09. auf Ende Jahr schriftlich gekündigt werden.
Ein ausserordentlicher Vereinsaustritt ist in Absprache mit dem Vorstand und einer individuell definierten Frist möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen vom Verein ausgeschlossen werden.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder der Vereinsbeschlüsse, die erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins sowie die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft kann ausserdem durch Beschluss des Vorstandes erlöschen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Rekurs Instanz ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen einberufen.

Anträge und Traktandenwünsche können von den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vereinsvorstands
- Wahl des Revisors
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht des Revisors
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

Einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder bedürfen die Beschlüsse über:

• Statutenänderungen
• Auflösung des Vereins
• Ausschluss eines Mitglieds (bei Rekurs)

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 25% der Mitglieder einberufen werden.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern und ist wie folgt strukturiert:

- Vorstandsämter: Präsidium oder Co-Präsidium und Finanzvorstand
- Er konstituiert sich bezüglich seiner Funktion selbst.
- Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Er entscheidet über das Programm und Kommunikationsaktivitäten.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Jahresprogramm, PR und Öffentlichkeitsarbeit)
- Administration (Sekretariat, Kasse, Web) Finanzentscheide über einen Betrag von mehr als CHF 400.- müssen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern getroffen werden.
- Der Vorstand erstellt das Budget und den Voranschlag und legt diese an der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen nach vorgängiger Absprache und Genehmigung des Präsidiums.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für mindestens ein Jahr eine Rechnungsrevisorin / einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle ist befugt, jederzeit Einsicht in die Tätigkeit des Finanzvorstandes zu nehmen. Sie stellt bei Missständen gegebenenfalls der Vereinsversammlung entsprechende Anträge.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisorin/ der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wovon einer Mitglied des Präsidiums sein muss.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder zustimmt.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und der Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zweidrittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Diese Regelung ist unwiderruflich.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.Januar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Thun, 27. Januar 2021

Die Co-Präsidentin (Pirkko Busin):

Der Co-Präsident (Soner Avci):

Der Protokollführerin (Anja Loosli):